

Eitorf, den 29.05.2017

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	13.06.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	03.07.2017

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 zu beschließen.

Begründung:

Die Abwasserbeseitigungssatzung ist in einigen Bereichen wegen rechtlicher Änderungen anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung unter Berücksichtigung der aktuell ergangenen Rechtsprechung angepasst. An dieser orientiert sich die beigefügte Satzungsänderung weitestgehend. Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW 2016 (LWG NRW 2016) als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 in Kraft getreten. Bezogen auf die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (§§ 43 bis 59 LWG NRW 2016) haben Änderungen ergeben. Im Einzelnen sind folgend die **wichtigsten** Änderungen der Satzung aufgeführt:

I. Allgemeines (§ 1)

Die Abwasserbeseitigungspflicht beinhaltet nach dem Pflichtenkatalog in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW für die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde nicht mehr die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen. Insoweit ist allein die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht zuständig, wozu auch der Schutz des Grundwassers gehört. Die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (vollbiologische Anlagen) sowie die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben ist aber weiterhin Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

II. Anschlussrecht für Niederschlagswasser (§ 5)

In § 5 ist der Absatz 3 entfallen, da die darunter gefasste Regelung nunmehr in § 49 LWG i.V.m. § 5 Absatz 2 Abwasserbeseitigungssatzung erfasst ist.

III. Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht (§ 18)

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW geregelte Betretungsrecht bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage. Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

IV. Ordnungswidrigkeiten (§ 20)

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW a.F. (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

V. Sonstige redaktionelle Änderungen / Klarstellungen

Die redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich größtenteils aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse
Anlage 2: 2. Änderungssatzung